

# Wärmeplanung in Thüringen



„Wärmeplanung für Starter“

9. September 2025

# Agenda

1. Landesrechtliche Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG)
2. Stand der Wärmeplanung in Thüringen
3. Blick auf die verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG
4. Schornsteinfegerdaten

**01.01.2024** → Bundesgesetz: Gesetz für die  
Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der  
Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG)



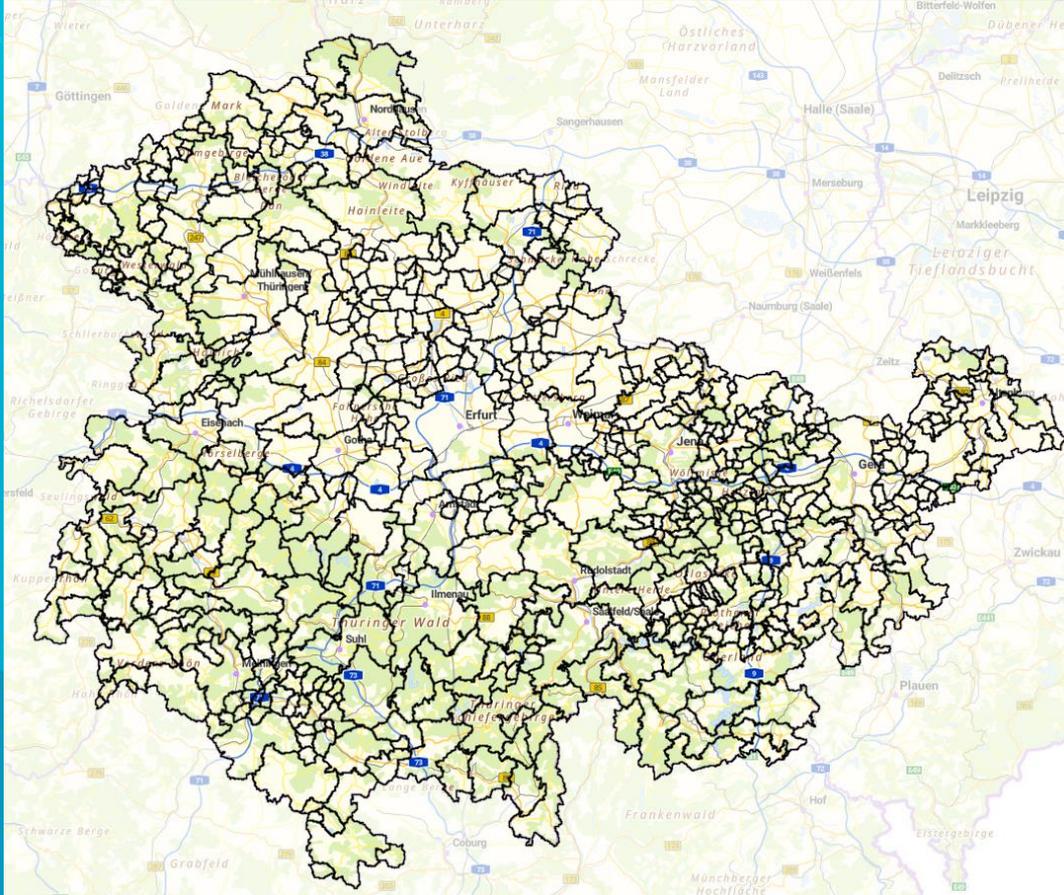
**19.07.2024** → Landesgesetz: Thüringer  
Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz  
(ThürWPGAG)



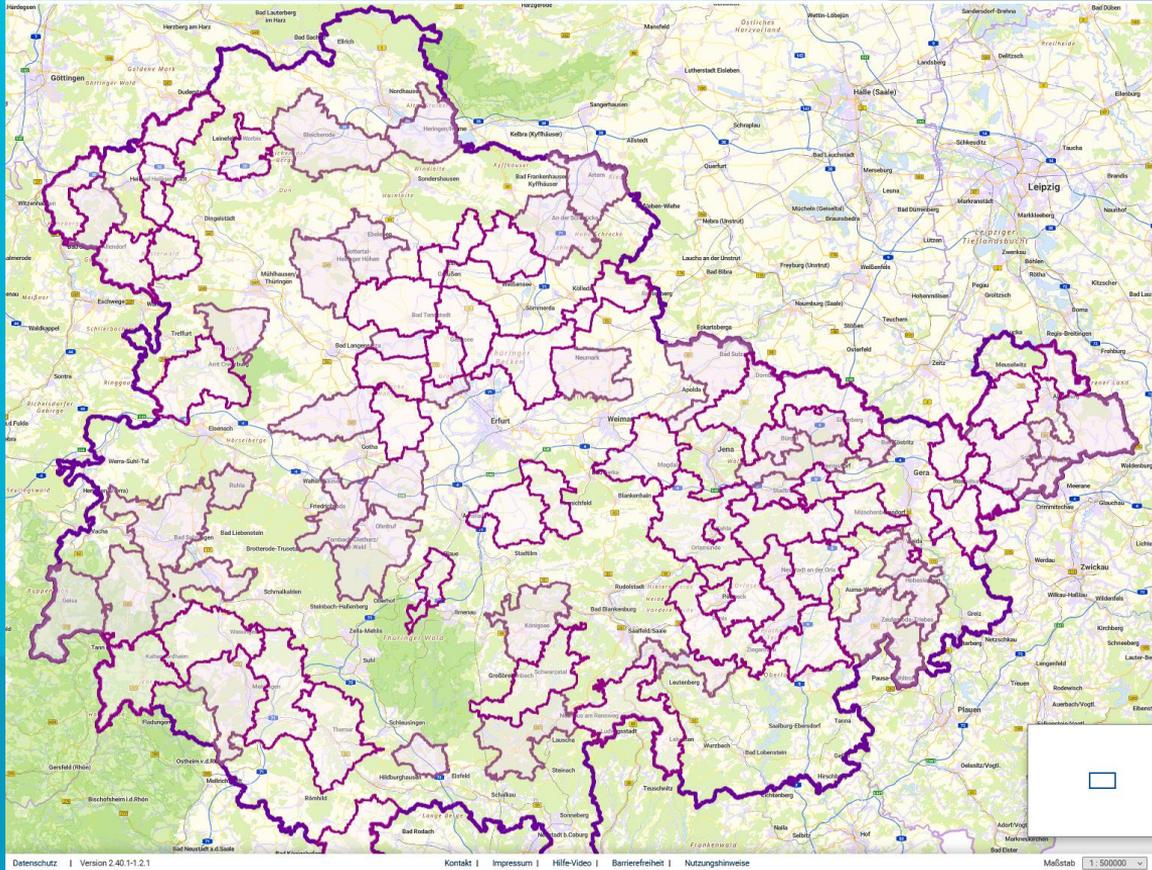
**07.09.2024** → VO: Thüringer  
Wärmeplanungskostenerstattungsverordnung  
(ThürWPKEVO)

## Landesrechtliche Umsetzung | ThürWPGAG

- Kern des Regelwerks:
- 1) **Planungsverantwortliche Stellen** für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz **sind die Gemeinden**. Sie nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.
- (2) Die Gemeinden sind **verpflichtet, Wärmepläne** nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes und unter Einhaltung der in § 4 Abs. 2 Satz 1 WPG genannten Zeitpunkte **zu erstellen**.



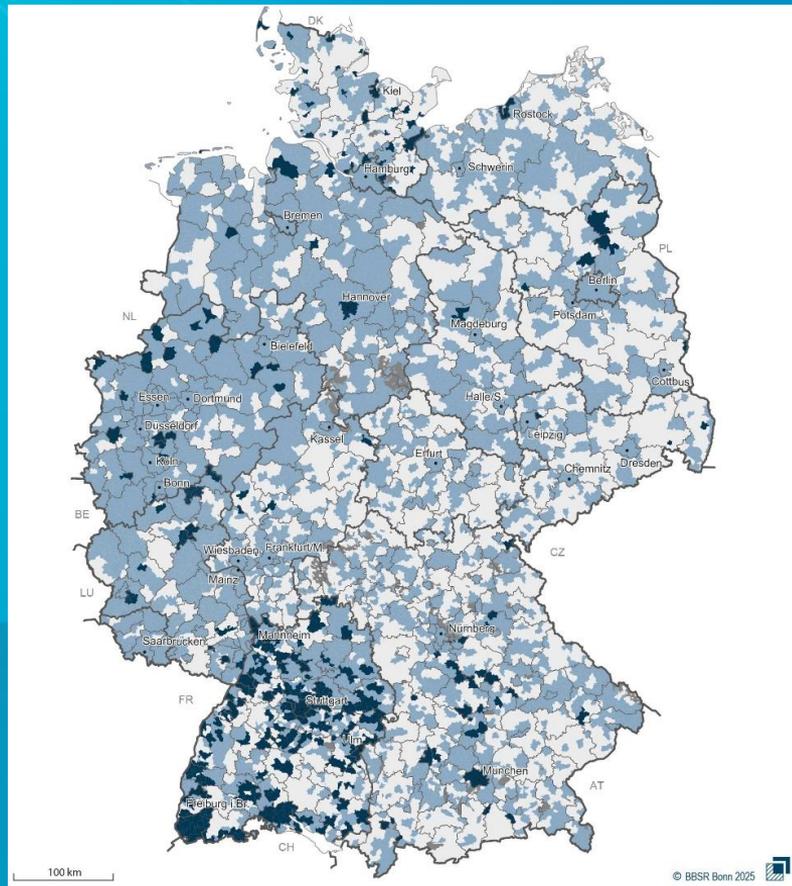
rd. 600 Gemeinden  
= 600  
Wärmeplanungen?



- 189 planungsverantwortliche Stellen
- ? VGs
- ? EGs
- ? Einzelgemeinden
- 38 Bestandsschutz-Kommunen

# Stand der Wärmeplanung (Deutschland)

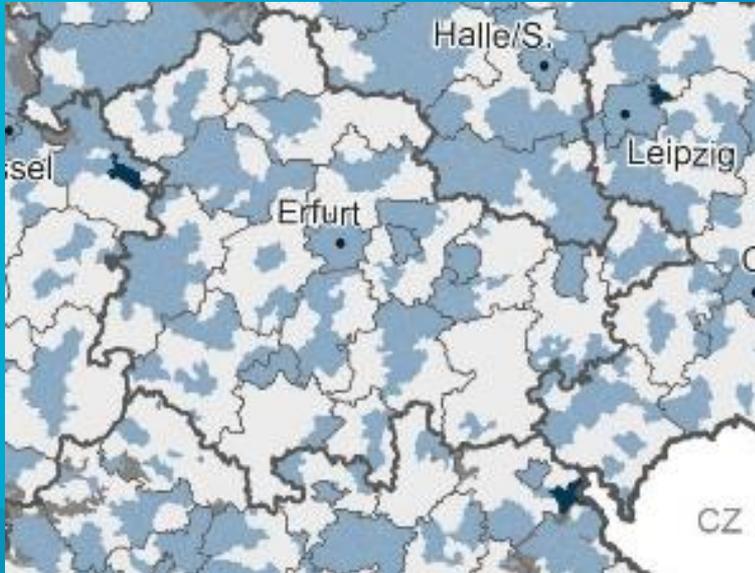
- 5.085 Gemeinden (rd. 47 %) aller Gemeinden haben begonnen
- 488 Gemeinden (4,5 %) haben Wärmeplan abgeschlossen
- 66 Prozent der Bevölkerung (55,8 Millionen Menschen) in aktiver Wärmeplanung
- 16 Prozent (13 Millionen Menschen) in Gemeinden mit bereits fertigen Plänen



#### Status der Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans

- gemeindefreies Gebiet (unbewohnt)
- nicht bekannt
- Prozess gestartet
- Wärmeplan fertiggestellt

# Stand der Wärmeplanung (Thüringen)



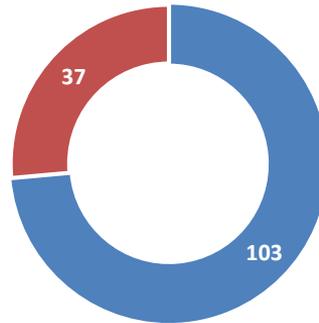
- 60,5 Prozent der Bevölkerung (rd. 1,2 Millionen Menschen) leben in Kommunen mit aktiver Wärmeplanung
- 38 / 151 planungsverantwortlichen Stellen (25 %) sind aktiv im Planungsprozess
- d.h. → die großen Gemeinden gehen voran
- 2 Wärmepläne fertiggestellt (Eisenach, Jena)

#### Status der Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans

-  gemeindefreies Gebiet (unbewohnt)
-  nicht bekannt
-  Prozess gestartet
-  Wärmeplan fertiggestellt

# Ergebnisse Monitoring zum 30.04.2025

Personal  
(140 Antworten)



- Die Wärmeplanung wird mit dem vorhandenen Personal erledigt
- Für die Wärmeplanung wird neues Personal eingestellt

# Verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG



# Verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG

- Ziel: Reduzierung Planungsaufwand und frühzeitige Identifizierung von Gebieten mit dezentraler Versorgung (= Einzelheizung)
- Ausschluss von Gebieten, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für zentrale Versorgung über Netze (Wärmenetz, Gasnetz) eignen
- Die „verkürzte Wärmeplanung“ steht im Ermessen der planungsverantwortlichen Stelle, d.h. es kann trotz Vorliegen der Voraussetzungen eine vollständige Wärmeplanung erfolgen.
- Die Entscheidung dazu liegt bei der planungsverantwortliche Stelle – **nicht** beim Dienstleister! → Entscheidungshilfe: Wärmebedarfskataster der ThEGA

# Verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG

## A Eignungsprüfung

<b>A</b>	<b>Eignungsprüfung</b> ⊕ Ermittlung von Teilgebieten, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für die Versorgung durch ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz eignen Für Thüringen liegen bereits modellierte Wärmebedarfsdaten (inkl. weitere Rohdaten, wie z. B. Zensusdaten sowie aggregierte Daten, wie z. B. Wärmeliniendichte) für alle Kommunen vor. Die Daten können von den planungsverantwortlichen Stellen über die ThEGA angefragt werden (Mail: <a href="mailto:waermeplanung@thega.de">waermeplanung@thega.de</a> ).	§ 14 Absatz 1 WPG Kap. 3 LF
A.1	Bewertung der Eignung von Teilgebieten für Wärmenetze I. Teilgebiete definieren II. Ermittlung der Eignung von Teilgebieten Grafische und kartografische Darstellung der Ergebnisse	§ 14 Absatz 2 WPG Kap. 3.1 und 3.2 LF
A.2	Bewertung der Eignung von Teilgebieten für die Versorgung durch ein Wasserstoffnetz I. Teilgebiete definieren II. Ermittlung der Eignung von Teilgebieten Grafische und kartografische Darstellung der Ergebnisse	§ 14 Absatz 3 WPG Kap. 3.1 und 3.2 LF
A.3	<b>Definition von Gebieten, in denen eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden kann</b> ⊕ I. Teilgebiete definieren II. Ermittlung der Teilgebiete für die verkürzte Wärmeplanung bzw. von voraussichtlichen Gebieten für dezentrale Wärmeversorgungen III. Ermittlung der Teilgebiete für die verkürzte Wärmeplanung bzw. von voraussichtlichen Gebieten für dezentrale Wärmeversorgungen <b>mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial</b> IV. Ermittlung der Teilgebiete, die bereits vollständig oder nahezu vollständig durch erneuerbare Wärme oder unvermeidbare Abwärme versorgt werden Grafische und kartografische Darstellung der Ergebnisse	§ 14 Absatz 4 WPG Kap. 3.2 LF  § 14 Absatz 4 WPG (zu III) und § 18 Absatz 5 WPG (zu III)  § 14 Absatz 6 WPG (zu IV)

# Verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG

Abbildung 10 bietet für die Eignungsprüfung Leitfragen und Orientierungswerte an, die in den Entscheidungsprozess einfließen können.

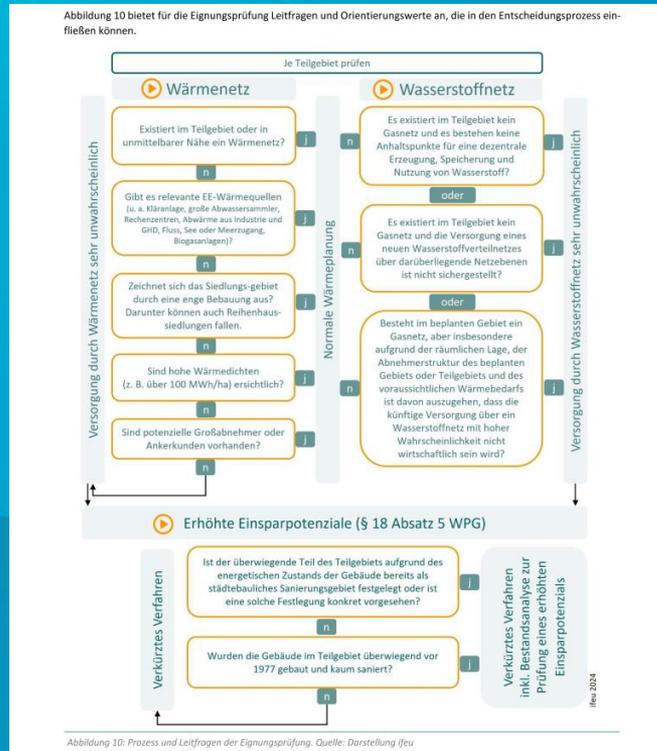


Abbildung 10: Prozess und Leitfragen der Eignungsprüfung. Quelle: Darstellung ifw

Prüfschema zur verkürzten Wärmeplanung für geeignete Teilgebiete:  
Leitfaden Wärmeplanung der Bundesregierung

# Schornsteinfegerdaten | Prozess der Datenabforderung



# www.tmuenf.thueringen.de/waermeplanung

Freistaat Thüringen  Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten Suche und Menü

Startseite / Themen / Energie / Wärmeplanung

## Wärmeplanung in Thüringen



**MEHR INFORMATION**

-  Bundes-Wärmeplanungsgesetz
-  Kommunale Wärmeplanung bei der Bundesregierung
-  Kompetenzzentrum Kommunale Wärmeplanung
-  Wärmeplanung mit der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (THEGA)
-  Thüringer Aufhebungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz (ThürWPAG)
-  Thüringer Wärmeplanungskosten-Erstattungsverordnung (ThürWPKEVO)

**TOP THEMEN AUS DEM WÄRMEBEREICH**

- Heizungsförderung
- Wärmewende im Fokus

### Strategien für klimafreundliche Wärme vor Ort

Seit 1. Januar 2024 gilt das Bundesgesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG). Es verpflichtet die Bundesländer dafür zu sorgen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Vorgabe des WPG entstehen. Die entsprechende landesgesetzliche Regelung wurde mit dem [Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz \(ThürWPAG\)](#) geschaffen. Es macht in Thüringen die Gemeinden zu planungsverantwortlichen Stellen. Sie nehmen die Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich wahr.

In Thüringen haben damit die Städte Erfurt und Jena – beide mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner – bis spätestens zum Stichtag 30. Juni 2026 einen Wärmeplan für ihr Gemeindegebiet zu veröffentlichen. Alle übrigen Gemeindegebiete haben zwei Jahre länger Zeit, für sie läuft die Frist bis zum 30. Juni 2028.

Mit dem dann vorliegenden Wärmeplan erhalten Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung umfassende Informationen über die Ergebnisse der Wärmeplanung. Der Plan enthält in textlicher und kartografischer Form u. a. die grundsätzliche- und baublockbezogene Einteilung des Gemeindegebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, also die Eignung des Gebietes für eine Wärmeversorgung über ein Wärmenetz (Nah- oder Fernwärme), ein Gasnetz (mit grünem Wasserstoff oder grünem Methan) oder die dezentrale Versorgung. Zudem sind Angaben zu verschiedenen Zieljahren (2030, 2035, 2040 und 2045) zu machen. Alle Anforderungen an einen Wärmeplan finden Interessierte in der [Anlage 2](#) zu

**Gemeinsam Wärme wende gestalten**

Freistaat Thüringen  Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten Suche und Menü

(2030, 2035, 2040 und 2045) zu machen. Alle Anforderungen an einen Wärmeplan finden Interessierte in der [Anlage 2](#) zu § 23 WPG („Darstellungen im Wärmeplan“).

**DOWNLOAD**

### Musterdokumente und Infobriefe

-  Musterleistungsverzeichnis (MLV) Thüringen
-  Handreichung zum Musterleistungsverzeichnis Thüringen
-  Musterschreiben für Datenabforderung Schornsteinfeger
-  Infobrief Wärmeplanung 1/2024 vom 13. Dezember 2024

**Hinweis:** Das Musterleistungsverzeichnis (MLV) zur Ausschreibung einer Kommunalen Wärmeplanung gemäß den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes (MLV-WPG) und des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungsgesetz (ThürWPAG) richtet sich an Kommunen, die eine Kommunale Wärmeplanung gemäß dem WPG und ThürWPAG durchführen wollen. Es dient als Vorlage für ein Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung von Leistungen zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) durch einen externen Dienstleister und sollte von den Kommunen jeweils den lokalen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen entsprechend angepasst und ergänzt werden.

### Allgemeine Informationen zur Wärmeplanung

- Landesrechtliche Regelung ▼
- Die planungsverantwortliche Stelle ▼
- Kostenersatzung für Gemeinden und Städte ▼

### Fragen & Antworten von und für Bürgerinnen und Bürger

- Was hat die Wärmeplanung mit meiner Heizung zu tun? ▼
- Welche Informationen enthält ein Wärmeplan? ▼
- Wie läuft eine Wärmeplanung ab? ▼
- Wie verbindlich ist ein Wärmeplan? ▼

### Fragen & Antworten von und für Kommunen

- Wann müssen Kommunen aktiv werden? ▼

**Auftaktkonferenz Kommunale Wärmeplanung**

Download der Vorlage zur Auftaktkonferenz Kommunale Wärmeplanung

**Rückschau: Erneuerbare-Energien- und Klimakonferenz 2024**

mit dem Schwerpunktthema kommunale Wärmeplanung

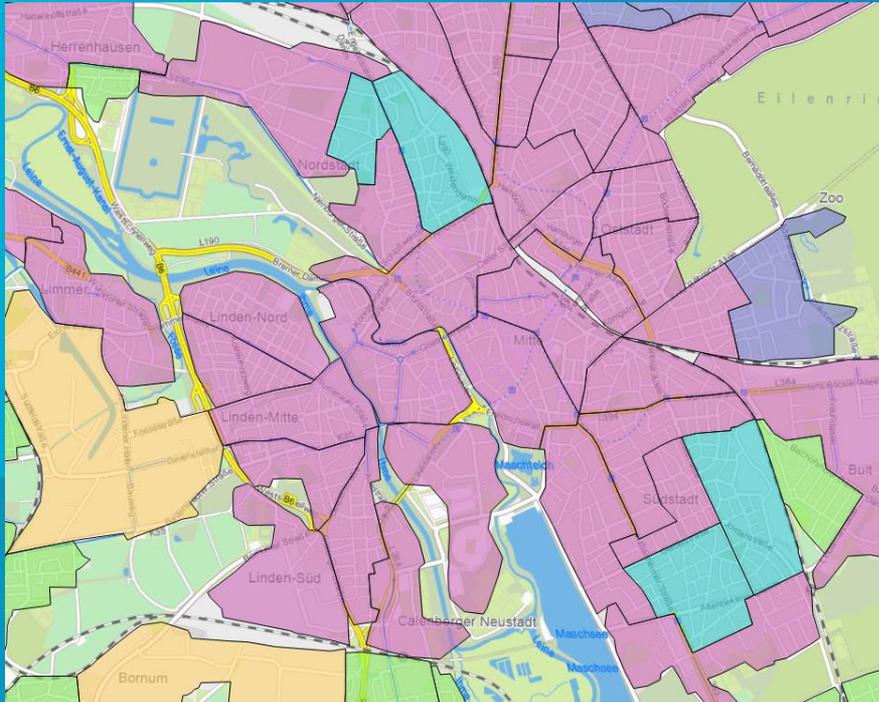
 Einstellungen

**ThürWPKEVO**

Als erstes Bundesland hat Thüringen die Finanzierung der Wärmeplanung abgesichert

 Einstellungen

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



**THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
ENERGIE UND NATURSCHUTZ**

Referat 32: Stromnetzausbau, Wärmewende,  
Kommunale Wärmeplanung, Ökodesign

Telefon: +49 (361) 57-3911325  
Ansprechpartner: Jeffrey Ludwig  
([jeffrey.ludwig@tmuenf.thueringen.de](mailto:jeffrey.ludwig@tmuenf.thueringen.de))